

**Abwägung der Stellungnahmen
 zur
 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259
 „Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd“**

Das Planverfahren wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) abgewickelt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsunterrichtung (§ 13a, Abs. 3, Nr. 2 BauGB) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Auflistung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Planung 259/4 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:

Stellungnahmen	Abwägung der Stellungnahmen	Planänderung erforderlich
<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u> Vom 23.05.2018</p> <p>Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><u>Stadt Norden</u> Vom 29.05.2018</p> <p>Die Stadt Norden trägt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Hinweise vor.</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><u>Gemeinde Großheide</u> Vom 05.06.2018</p> <p>Zu der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 und zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259 der Stadt Aurich werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><u>Ostfriesische Landschaft</u> Vom 06.06.2018</p> <p>Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259 besteht aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	nein

<p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>wird als Hinweis auf der Planunterlage aufgenommen</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</u> Vom 13.06.2018</p> <p>Zu dem Bebauungsplan Nr. 259, 4. Änderung wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><u>EWE NETZ GmbH</u> Vom 15.06.2018</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>

<p>vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitung/splaene-abrufen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><u>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasser- verband</u> Vom 21.06.2018</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>wird als Hinweis in die Planunterlage aufgenommen.</p>	<p>nein</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p><u>Entwässerungsverband Aurich</u> Vom 21.06.2018</p> <p>Gegen die Änderungen der Bebauungspläne Nr. 252, 259 und EG2A der Stadt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

<p>Aurich werden seitens des Entwässerungsverbandes Aurich keine Einwände und Bedenken erhoben.</p> <p>Die Belange des Verbandes werden nicht unmittelbar berührt. Erhöhte Abflussverschärfungen von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet sind, aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und Versiegelung, nicht zu erwarten.</p>		
<p><u>Stadt Emden</u> Vom 25.06.2018</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen ist erkennbar, dass mit der Änderung des Bauungsplanes eine schleichende und mittlerweile verfestigte Ausweitung der Verkaufsfläche eines Sonderpostenmarktes (HAWO) nachholend bauleitplanerisch geordnet werden soll.</p> <p>Entsprechend der Größenordnung wurde das Vorhaben wurde im Rahmen der Einzelhandelskooperation Ost-Friesland interkommunal abgestimmt. Die Ergebnisse dieses Abstimmungsprozesses und die raumordnerische Betrachtung durch den Landkreis wurden in die Bauleitplanung übernommen.</p> <p>Belange der Stadt Emden sind demnach nicht berührt und daher ist nichts gegen diese Bauleitplanung einzuwenden. Ich bitte Sie, die Stadt Emden weiterhin am Verfahren zu beteiligen und stehe Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><u>Landkreis Aurich</u> Vom 27.06.2018</p> <p>Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in</p>	<p>wird als Hinweis in die Planunterlage aufgenommen.</p> <p>wird als Hinweis in die Planunterlage aufgenommen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

<p>der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</p> <p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest minimiert werden.</p> <p>Ziffer 5.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Der Entwurf 2018 ist zu berücksichtigen, welcher vom 26.02.2018 bis zum 26.03.2018 auslag.</p>	<p>wird als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes obliegt im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme der Bauherrin bzw. dem Bauherrn. Sie ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der entsprechende Begründungstext wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>nein</p> <p>redaktionelle Ergänzung</p>
<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u> Vom 02.07.2018</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><u>Telekom Deutschland GmbH</u> Vom 02.07.2018</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu</p>		

<p>der Planung der Bebauungspläne Nr. 252, 259 und EG2A nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken.</p> <p>Änderungen von Hausanschlussleitungen können von den Bauherren bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
--	----------------------	-------------